

Andreas Lienhard und Daniel Kettiger, Kompetenzzentrum für Public Management, Universität Bern

25.01.2023

Der Beitrag suggeriert, dass das neue Datenschutzgesetz des Bundes (nDSG) automatisierte Entscheide des Staates gestatte. Die trifft indessen so nicht zu. Das nDSG sieht – seinem Zweck zum Schutz der Privatsphäre entsprechend – lediglich eine Informationspflicht bei automatisierten Einzelentscheiden vor. Der betroffenen Person stehen diesfalls gewisse Rechte zu, wie namentlich die Möglichkeit, den eigenen Standpunkt darzulegen sowie den automatisierten Entscheid durch eine natürliche Person überprüfen zu lassen. Im nDSG vorbehalten werden im Übrigen das Verwaltungsverfahrensgesetz sowie andere Gesetze des Bundes.

Das nDSG stellt also keine gesetzliche Grundlage für automatisierte Entscheide dar. Vielmehr braucht es dazu gemäss Legalitätsprinzip einer Rechtsgrundlage in einem Spezialerlass. Es kann sich dabei um ein Verfahrensgesetz oder ein Sachbereichsgesetz (bspw. ein Steuergesetz) handeln.

Im Weiteren zu beachten ist, dass auch das nDSG zwar für Bundesbehörden und für Private gilt – nicht hingegen für kantonale Behörden. Der Datenschutz in den Kantonen ist aus Gründen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung weiterhin im kantonalen Recht geregelt. Ob diese föderalistische Diversität heute noch zweckmässig ist, ist fraglich. Denn im Zusammenhang mit automatisierten Verwaltungsentscheiden müssen nun nicht nur 22 kantonale Datenschutzgesetze angepasst werden, sondern auch die kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetze.

 |  | Antworten | Melden